



## aktuelle Änderung des Schutz- und Besucherkonzeptes

-Alle anderen Bestimmungen gelten wie bisher-

### 1. Besucheranzahl

- Laut Landesverordnung dürfen tägl. 1 Besucher\*in oder 2 Besucher\*innen desselben Hausstandes die Einrichtung zwecks Besuches betreten.

#### 1.1 Was bedeutet ein Hausstand/Haushalt:

Unter den Begriff Hausstand fallen alle Personen, welche dauerhaft in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Paare gelten bspw. als ein Haushalt! Auch Kinder unter 14 Jahren sind von den Beschränkungen nicht betroffen.

*Ergänzende Erklärung: Was ist mit dem Freund, der übers Wochenende zu Besuch kommt? Was, wenn eine Tochter über die Feiertage bei den Eltern übernachtet - zählt sie für diese Zeit dann zu deren Haushalt/Hausstand, so dass unter Umständen Treffen mit weiteren Personen möglich wären? Nein, diese Besucher\*innen zählen nicht dazu!*

### 2. Besuchszeiten und Schnelltests

- Die Regelbesuchszeit ist täglich von 9:00 Uhr - 17:00 Uhr
- Bitte beachten Sie die Testzeiten!  
Montag-Sonntag: 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr & 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
- Sie dürfen nur mit einem aktuellem neg. Schnelltest auf die Wohnbereiche.
- Schnelltests werden ausschließlich bei Besucher\*innen oder Dienstleister\*innen der Einrichtung durchgeführt.
- Nur ein professioneller Schnelltest (mit Datum vom Besuchstag) kann anerkannt werden, Laien-/Selbsttests können leider nicht berücksichtigt werden.

### 3. Hygieneregeln

- Alle bekannten Hygieneregeln wie: Abstand mind. 1,5m, Händedesinfektion, FFP2 Maske, Kontaktvermeidung, direkte Wege auf die Bewohnerzimmer, keine Nutzung über die Treppenaufgänge, etc. sind natürlich weiterhin gültig!

Bei weiteren Änderungen halten wir Sie natürlich zeitnah auf dem Laufenden!

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Reichertz (stellvertr. HL/PDL)

bearbeitet	Version	Status	Freigabe durch	Seite
QM	2	25.03.21	PDL	1 von 1